

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerburg.

Telegramm-Adresse:

Kreisblatt Westerburg.

Postcheckkonto No. 331

Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Bellagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 15 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerburg.

No. 96.

Dienstag, den 21. August 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die von Tag zu Tag sich mehrenden Dienstgeschäfte bei Landratsamt und dem Kreisrat haben einen derartigen Umfang angenommen, daß es notwendig geworden ist, die Sprechstunden für das Publikum einzuschränken.

Ich habe daher die Sprechstunden für das Publikum auf Montags, Donnerstags und Samstags von vormittags 8 Uhr bis mittags 12 Uhr festgesetzt. In den übrigen Tagen in der Woche kann das Publikum auf Abfertigung — ganz dringende Fälle ausgenommen — nicht rechnen. Ferner ersuche ich, alle telefonischen Dienstgespräche auf das notwendigste zu beschränken und möglichst auf mittags zu verlegen.

Westerburg, den 14. Juli 1917.

Der Landrat.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um wiederholte ortsliche Bekanntmachung.

Westerburg, den 21. August 1917.

Der Landrat.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß der Kreisarzt von Dr. bis auf weiteres mit der Vertretung des Königl. Kreisarztes Dr. Pahnke beauftragt ist.

Westerburg, den 18. August 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die mit der Feldbewachung beauftragten Personen ersuche ich anzuweisen, ihre Wachsamkeit auch auf die an den Straßen und Wegen stehenden Obstbäume auszuweiten und Obstdiebstähle und Beschädigungen der Obstbäume zu verhindern.

Westerburg, den 18. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Neuerdings mehrfach vorgekommene Trichinose-Erkrankungen infolge Genußes von Auslandsfleisch, das nicht amtlich auf seine Eignung zum menschlichen Genuß untersucht war, machen es notwendig, der Bevölkerung in geeigneter Weise alsbald anzuraten, gedachten Waren zunächst auf Trichinen untersuchen zu lassen, aber nur in gut gekochtem oder gut durchgebratenem Zustand zu genießen. Ich ersuche ergebenst, das weitere Erfordernis zu veranlassen.

Berlin, den 3. August 1917.

Der Minister des Innern.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 18. August 1917.

Der Landrat.

Es ist angeregt worden, bei der Kriegsabgabe Zinsbeträge weniger als 1 M. nicht zu erheben.

Gegen einen Verzicht auf die Erhebung von Zinsbeträgen einer Mark habe ich unter der Voraussetzung keine Bedenken, sich der Verzicht nicht auf die bereits eingezahlten oder in Zukunft ohne weiteres der Hebestelle übermittelten Zinsbeträge erstreckt und es sich nur um die Verzinsung des nicht durch Verzinsung von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und anderen Restbeträgen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs befreiten Restbetrags der geschuldeten Abgabe (§ 36 Abs. 3 der Kriegsteuer-Ausführungsbestimmungen) handelt.

Berlin, den 24. Juli 1917

Der Reichskamler.

(Reichsschatzamt)

Im Auftrage. gez. Jahn.

Wird den Herren Bürgermeistern zur Kenntnisnahme und Benachrichtigung der Hebestellen bekanntgegeben.

Westerburg, den 18. August 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Bekanntmachung über den Bezug von Petkuser-Saatroggen usw.

1. Absaat von Original-Saatgut.

Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M. Abtlg. für Warenverkehr hat auf meine Veranlassung sich ein größeres Quantum von Petkuser-Saatroggen 1. Absaat von Original-Saatgut gesichert. Desgleichen auch Saatgut von Winterweizen (Giemener Nr. 104 u. Dickkopfweizen). Beide Sorten ebenfalls 1. Absaat von Original-Saatgut.

Da es ganz besonders bei Roggen notwendig ist, daß häufig frisches Saatgut und zwar möglichst Original-Saatgut oder wenigstens 1. Absaat von Original-Saatgut verwendet wird, weil bei dem Roggen wegen seiner Fremdbefruchtung unter den gewöhnlichen Betriebsverhältnissen ein schneller Abbau stattfindet, ist in diesem Jahre die Verwendung des nur besten Saatgutes umso mehr nötig, weil wir alles aufbieten müssen, um uns auch im nächsten Jahre eine gute Ernte zu sichern. Dazu kommt noch, daß gerade auf dem Westerwaldgebiet der Roggen im letzten Winter stark gelitten und sich vielfach dünn gestellt hatte, so daß in diesem Jahr häufig nur mangelhaftes eigenes Saatgut genommen wurde. Der Petkuser-Roggen ist bekanntlich diejenige Roggenforte, die unter allen Verhältnissen die höchsten Körnererträge bringt und wird erfahrungsgemäß bei der Verwendung von Original-Saatgut bei sonst gleichen Verhältnissen schon allein ein Mehrertrag von 2 bis 3 Centner Körner, pro 100 Hektar erzielt. Die Verwendung von solchem Saatgut liegt also im eigenen Interesse der Landwirte.

Der Preis für den Centner Saatroggen (1. Absaat von Original-Saatgut) beträgt 20,75 Mk. ab Lagerhaus Camberg. Der Winterweizen kostet pro Centner 21,50 Mk., wobei zu bemerken ist, daß der Giemener-Weizen Nr. 104 sich am besten in den Höhenlagen bewährt hat. Bestellungen auf obiges Saatgut sind mit Einsendung der Saatkarte direkt bei der Central-Kasse, Abtlg. für Warenverkehr in Frankfurt a. M. Schillerstraße 25 anzugeben. Der Versand erfolgt in Leihsäcke und sind eigene Säcke des Bestellers nicht einzusenden.

Die Herren Bürgermeister und Mitglieder der Wirtschaftsausschüsse werden gebeten die Landwirte auf obige Bezugsgelegenheit hinzuweisen.

Frankfurt a. M., den 17. August.

Schulze-Rochler, Tierzucht-Inspektor.

3. Zeit Civil-Referent am Kriegswirtschaftsamt.

Bekanntmachung

über Lieferung von Hausbrandkohlen.

In Ausführung des § 3 meiner Bekanntmachung über vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung vom 20. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 174) habe ich den Kohlenhandel angewiesen, für die Zwecke der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinverbrauchs (§ 3 meiner Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Klein-

gewerbes vom 19. Juli 1917 Reichsanzeiger Nr. 174) sofort verstärkte Brennstofflieferungen zu leisten.

Es wird daher auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) bestimmt:

§ 1.

Unter „Hausbrand“ der im Sinne dieser Bekanntmachung werden Brennstoffe (Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenpreßsteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art) verstanden, die zum Gebrauch in Haushaltungen, in der Landwirtschaft und im Kleingewerbe (vgl. § 3 der oben angeführten Bekanntmachung vom 19. Juli 1917) bestimmt sind. Ausgeschlossen sind die Kohlen, welche für die Landwirtschaft zum Dreschen, Pflügen, für Molkereien und zum Schmieden von den Kommunalverbänden bei der Reichsgetreidestelle angemeldet sind.

§ 2.

Besteller von Hausbrandlieferungen (Verbraucher), die ohne Vermittlung eines Plathändlers beziehen, und Händler haben bei der Bestellung anzugeben, daß die Lieferung für den Hausbrand bestimmt ist.

§ 3.

I. Wer Hausbrandlieferungen verfrachtet, ist verpflichtet, den Frachtbrief bzw. das Schiffspapier mit der Aufschrift (Ausdruck):

Hausbrand

zu versehen.

II. Bei Schiffsladungen, die teils Hausbrandlieferungen, teils Lieferungen für gewerbliche Verbraucher enthalten, ist in dem Schiffspapier anzugeben, welche Menge für Hausbrandlieferungen bestimmt ist.

III. Wird die Schiffsladung in Eisenbahnwagen umgeschlagen, so sind die Frachtbriefe über Hausbrandsendungen von demjenigen, der das Umschlagen besorgt, mit der Aufschrift (Ausdruck):

Hausbrand

zu versehen.

§ 4.

Händler und Verfrachter haben buchmäßig den Nachweis über die ausgeführten Lieferungen und Versendungen von Hausbrand zu führen.

§ 5.

I. Der Empfänger des Frachtbriefs oder Schiffspapiers hat dem Vorstand des Kommunalverbandes, in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern dem Gemeindevorstand, (soweit nach Ankunft des Eisenbahnwagens oder Schiffes Anzeige von dem Eingang einer Hausbrandlieferung unter Angabe von Menge und Sorte zu machen.

II. Die Anzeige ist an denjenigen Kommunalverband bzw. Gemeindevorstand zu richten, in dessen Bezirk der Brennstoff verbraucht werden soll.

III. Ist der Inhalt eines Wagens oder Schiffes für Verbraucher verschiedener Kommunalverbände bzw. Gemeinden bestimmt, so ist die Anzeige an die Vorstände aller Bezirke unter Angabe der auf den einzelnen Bezirk entfallenden Menge zu erstatten.

IV. Im Falle des § 3 Abs. III (Umschlag) hat der Empfänger des Eisenbahnfrachtbriefes die erforderliche Anzeige zu erstatten.

§ 6.

Die Abgabe und der Verbrauch von Hausbrandlieferungen zu anderen Zwecken als für Haushaltungen, Landwirtschaft und Kleingewerbe ist verboten.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zu widerhandlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 3. August 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
Stuj.

Verfügung.

Anstelle des verstorbenen Ortsgerichtsvorstehers Malm von Beroth wird der Bürgermeister Egenolf in Beroth zum Ortsgerichtsvorsteher ernannt.

Neuwied, den 14. August 1917.

Der Landgerichtspräsident.
gez. Baumeister.

Verordnung.

Betrifft: Maßnahmen zur Verhinderung des Entweichens russ. poln. Arbeiter.

Auf Grund des § 9b des preussischen Belagerungszustands-

gesetzes vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mit unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den zum Befehlsbereich der Festung Mainz gehörenden Teil des Regierungsbezirks Wiesbaden:

Es ist verboten:

1. russisch polnische Arbeiter oder Arbeiterinnen dazu zu verleiten, oder irgendwie durch Rat und Tat zu unterstützen, ihre Arbeitsstellen zu verlassen oder die vertragsmäßig übernommene Arbeit zu verweigern oder niederzulegen,
2. ein Arbeitsverhältnis russisch polnischer Arbeiter oder Arbeiterinnen zu vermitteln oder mit ihnen einzugehen ohne den Nachweis, daß sie ihr früheres Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig beendet, und im Falle eines Ausenthaltswechsels die Genehmigung des stellv. Generalkommandos erhalten haben.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mk. bestraft.

Frankfurt a. M., den 7. August 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee Korps

Der stellv. Kommandierende General:

Riede l, Generalleutnant.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 15 336/4651.

Bekanntmachung.

Nachdem seitens der Reichsstelle für Gemüse und Obst eine Bekanntmachung vom 26. Juli ds. Js. Höchstpreise für Gemüse festgesetzt wurden, werden hierdurch die von der Preiskommission für den Regierungsbezirk festgesetzten Höchstpreise für Frühlirnen sowie die von den Kommunalverbänden festgesetzten Groß- und Kleinhandelshöchstpreise außer Kraft gesetzt.

Frankfurt a. M., den 17. August 1917.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: Droege
Geheimer Regierungsrat.

Eigenbau von Gemüsesamen.

Veröffentlichungen des Preussischen
Landwirtschaftsministeriums.

Die Deckung des Bedarfes von Gemüsesamen stößt während des Krieges auf Schwierigkeiten. Die Witterung der Kriegsjahre war dem Gemüsesamenbau ungünstig, außerdem ist der Bedarf erheblich gestiegen. Um einem Mangel an Samen für das nächste Jahr vorzubeugen, sollte jedermann bestrebt sein, den im nächsten Jahr benötigten Samen selbst zu erzeugen. Bei den einjährigen Pflanzen, wie Salat usw. läßt sich das ohne besondere Schwierigkeiten und Kosten durchführen.

Berlin, den 11. August 1917.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 18. August (Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Auf dem Schlachtfeld in Flandern steigerte sich der Meeresschlachtkampf an der Küste und nördlich von Ypern wieder auf äußerster Stärke. Sonst blieb das Feuer geringer als in den letzten Tagen.

Beiderseits der Bahn Boesinghe-Staden führte der Feind nachmittags einen starken überraschenden Teilangriff, bei dem Bangemark nach erbittertem Kampf verloren ging. Wir liegen in flachem Boden um das Dorf.

Im Artois stellten sich unter starkem Feuerschuß noch westlich von Lens Angriffstruppen bereit. Unser Vernichtungsgeschütz ließ einen Angriff nicht zur Entwicklung kommen. Nach erfolgter schwächerer Vorstöße des Feindes wurden abgewiesen.

Seeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Am Chemin des Dames lebhafteste Artillerietätigkeit bei Gerny in der Westschampagne, besonders am Keilberg südwestlich von Moronvilles.

An der Nordfront von Verdun setzte der Feuerkampf tags wieder mit voller Kraft ein und hielt gesteigert bis in die Nacht an.

Durch Flieger und Abwehrgeschütze wurden 26. feindliche Flugzeuge und 4 Fesselballons brennend zum Absturz gebracht. Oberleutnant Dostler errang seinen 26., Offizier-Steuererlebenswund. Vizelfeldwebel Müller seinen 22., Leutnant Gontermann den 13. Abwehrschuß des 13. und 14. Fesselballons seinen 29. und 30. Luftsieg.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Ostsee und schwarzem Meer blieb bei Kleinasien Vorfeldgefechten und meist mäßigem Feuer die Lage unverändert. An der

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph führte am 16. d. M. ein Angriff österreichisch-ungarischer Truppen südlich von Grozesci zum vollen Erfolg. Der Feind wurde aus verschanzten Stellungen im Sturm geworfen und

hohen blutigen Verlusten über 1600 Gefangene, ein Ge-
und 18 Maschinengewehre ein.

Seit Beginn der Operationen im Osten am 19. Juli sind
Galizien, der Bukowina und Moldau in die Hand der ver-
etzten Truppen gefallen:

555 Offiziere, 41 300 Mann, 257 Geschütze, 546 Maschinen-
gewehre, 131 Minenwerfer, 50 000 Gewehre.

An Kriegsgerät wurden erbeutet:

Große Munitionsmassen, 28 000 Gasmasken, 14 Panzer-
kraftwagen, 15 Lastkraftwagen, 2 Panzerzüge, 6 beladene
Eisenbahnzüge, außerdem 26 Lokomotiven, 218 Bahnwagen,
mehrere Flugzeuge, große Mengen an Fahrzeugen und er-
hebliche Lebensmittelvorräte.

Besonders anerkennend ist hervorzuheben, daß bei den letzten
den die Munitionskolonnen und Trains sowie die Eisenbahn-
kraftfahrtruppen trotz höchster Anforderungen den für die
führung so wichtigen Verkehr von und nach der Front glatt
geführt haben. Durch umsichtige Anordnungen und treue
Erfüllung von Offizieren, Beamten und Mannschaften konnten
Truppenverschiebungen planmäßig durchgeführt und die
enden Truppen jederzeit mit dem nötigen Nachschub an
tion, Verpflegung und sonstigem Kriegsbedarf versorgt
en: im Westen trotz über mehrere Stellungen hinweg weiter
hintergelände reichenden feindlichen Feuers, im Osten trotz
Hindernisse, die Land und Wetter bei den umfangreichen
rungen bereiteten.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Großes Hauptquartier. 19. Aug. 1917. (Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern war die Kampfstätigkeit an der Küste und
hier bis 15 Uhr besonders in den Abendstunden sehr stark.
Abschnitt Dixchoote-Dooge steigerte sich heute früh der Ar-
kampf zum Trommelfeuer. Südlich von Langemarck brach
der Feind zu einem Angriff vor, bei dem in künstlichem
gefüllte Panzerwagen der Infanterie Bahn brechen sollten.
anfänglichem Einbruch in unsere Linien ist der Gegner
geworfen worden.

Im Artois erreichte die Feuerstätigkeit am Kanal von La
beiderseits von Lens und auf dem Südufer der Scarpe
eine große Stärke.

Bei Havrincourt und westlich von Le Catelet (südwestlich
südlich von Cambrai) griffen die Engländer nach ausgiebiger
Vorbereitung mit starken Infanterieabteilungen an; sie wurden
abgewiesen. St. Quentin lag erneut unter fran-
zösischem Feuer.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Am Chemin des Dames drangen unsere Stoßtruppen östlich
des Bois Royère in die feindlichen Gräben und machten die
aus schwarzen Franzosen bestehende Besatzung nieder. Am
Ende verlief eine eigene Unternehmung erfolgreich; mehrere
Gefangene wurden eingebracht.

In der westlichen Champagne kam es vorübergehend zu
heftigen Feuerkämpfen.

Die Artillerieschlacht bei Verdun dauert an; auch während
der Nacht nahm das starke Zerstörungsfeuer zwischen dem Walde
de Meusecourt und Ornes nur wenig ab.

Ein Angriff französischer Flieger gegen unsere Fesselballone
war ergebnislos.

Östliche Sturmabteilungen fügten von neuem den Franzosen
im Carrières-Wald durch kühnen Handstreich Verluste zu und
nahmen mit zahlreichen Gefangenen zurück.

Im Westen sind 19 feindliche Flugzeuge und ein Fesselballon
in Feuerkämpfen abgeschossen worden.

Die lange Zeit durch Rittmeister Freiherr von Richthofen
geführte Jagdstaffel Nr. 11 hat gestern in siebenmonatiger Kampf-
zeit den zweihundertsten Gegner zum Absturz gebracht: 121
Flugzeuge und 196 Maschinengewehre wurden von ihr erbeutet.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Keine größeren Kampfhandlungen.
Auf dem östlichen Kriegsschauplatz und an der mazedonischen
Front nichts von Bedeutung.

WB. Großes Hauptquartier. 20. Aug. Amtlich

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Auf dem flandrischen Schlachtfeld blieb nach dem Scheitern
des ersten Frühangriffs südlich von Langemarck der Feuer-
kampf an Stärke erheblich gegen die Vortage zurück.

Im Artois war die Artillerietätigkeit nur nordwestlich von
Marcel. Mehrfach wurden englische Erkundungsabteilungen
abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Die Schlacht vor Verdun hat heute früh auf beiden Maas-
ufern vom Walde von Meusecourt bis zum Carrières-Walde (23
km) mit starken Angriffen der Franzosen begonnen.

Der Artilleriekampf dauerte tagsüber und die Nacht hin-
durch ununterbrochen mit äußerster Festigkeit an; heute morgen
wurde mit starkem Trommelfeuer ein Angriff der Infanterie voraus-
geschickt. Die Franzosen besetzten kampfslos den Talourücken östlich
von Maas, der seit März dieses Jahres als Verteidigungslinie

aufgegeben und nur durch Posten besetzt war. Diese sind im
Laufe des gestrigen Tages planmäßig und ohne Störung zurück-
genommen worden.

An allen übrigen Stellen der breiten Schlachtfrent ist der
Kampf in vollem Gange.

16 feindliche Flugzeuge und 4 Fesselballone sind gestern
zum Absturz gebracht worden. Leutnant Gontermann schoß 3
Fesselballone und ein Flugzeug ab und erhöhte damit die Zahl
seiner Luftsiege auf 34. Offizierstellvertreter Vizefeldwebel Müller
blieb zum 23. und 24. mal Sieger im Luftkampf.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Nichts Neues.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Deutsche und österreichisch-ungarische Truppen warfen in
kraftvollem Ansturm beiderseits des Dniestres die zähen Wider-
stand leistenden Rumänen gegen das Trotusztal zurück. Ein
württembergisches Gebirgsbataillon zeichnete sich besonders aus.
Mehr als 1500 Gefangene und 30 Maschinengewehre sind einge-
bracht worden.

Front des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Auf dem westlichen Serethufer entspannen sich am Bahnhof
Marafesti heftige Kämpfe, bei denen mehr als 2200 Gefangene
in unserer Hand blieben. Südlich der Rinnicmündung scheiter-
ten starke russische Angriffe von unseren Stellungen.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff

Russische Befürchtungen hinsichtlich der rumänischen Front.

Stockholm, 19. August. Nachdem der amtliche „Rusloje
Invalid“ auf die ernsthafte Lage an der rumänischen Front offen
hingewiesen hat, äußert die Petersburger Presse jetzt die größten
Befürchtungen. Die „Nowoje Wremja“ entwirft folgendes dunk-
les Zukunftsbild: Die rumänische Armee ist in Gefahr, völlig
umringt und abgeschnitten zu werden. Das wird zu einer völligen
Änderung des Kriegstheaters führen. Wenn Deutschland sich
des Restes von Rumänien und der angrenzenden Kornländer
bemächtigt, kann es über die ganze neue Ernte disponieren. Die
Blutlade Deutschlands verliert dann bedeutend an Wert. Der
Untergang der rumänischen Armee bedeutet aber für uns gleich-
zeitig der Verlust Klein-Rußlands, wo die schwankende Haltung
der Bevölkerung bereits zu einer Trennung von Rußland neigt. Auch
die Stimmung in Rumänien ist danach angetan, daß dieses Land,
wenn es erst ganz von Deutschland erobert ist, als Bundesge-
nosse zu ihm übergehen kann.

Die Friedensnote des Papstes.

Die voraussichtliche Antwort der Entente auf die Papstnote.

Br. Genf, 18. Aug. (zb.) Der französische Ministerrat be-
schäftigte sich gestern dem „Echo de Paris“ zufolge unter Vor-
sitz Poincarés eingehend mit der Stellungnahme zur päpstlichen
Friedensnote. Gegenwärtig findet zwischen Paris, London, Rom
und Washington ein lebhafter telegraphischer Meinungsaustausch
statt, um eine völlige Übereinstimmung zu erzielen. Diese Ver-
handlungen sind so weit gediehen, daß jetzt feststeht, daß die
Ententerregierungen bei der Beantwortung des päpstlichen Appells
erklären werden, von den in den letzten Reden Lloyd Georges,
Ribots und Sonninos aufgestellten Friedensgrundsätzen nicht ab-
gehen zu können, die die unveränderlichen Ansprüche Frankreichs
auf Elsass-Lothringen begründen. Die Reden leitenden Entente-
staatsmänner hätten auch Italiens Ansprüche auf das Trentino
und Triest festgesetzt, sowie die Ententeorderungen nach Garantien
und Entschädigungen. Die Ententeantwort werde höflich, aber
unzweideutig als eine Ablehnung gehalten sein und wahrscheinlich
den Hinweis enthalten, daß die Alliierten ihre Kriegsziele längst
bekannt gegeben hätten. Voraussichtlich wird sie auch die Forder-
ung aufstellen, daß es die Sache der Zentralmächte sei, ihre
Kriegsziele offen darzustellen.

Eine Erklärung Lord Robert Cecils.

Br. Haag, 19. Aug. (zb.) Das holländische Nieuwe Bure-
au meldet aus London: Einem Ausfrager gegenüber erklärte
Lord Robert Cecil, daß die Antwort der Entente auf die Papst-
note erst nach Beratungen mit den Alliierten erfolgen könne. Er
persönlich sei überrascht, daß der Papst vorschläge, die begangenen
Freveltaten nicht zu bestrafen. Das solle unparteiisch sein! Aber
wenn die Entente Grausamkeiten begehe, dann zögere man nicht,
zu verlangen, daß sie dafür bestraft werde. Aber Freveltaten,
wie der Unterseebootkrieg, der Einbruch in Belgien, die Greuel
in Armenien usw., habe man nicht getadelt und es soll auch
eine Strafe dafür geben. Die Beweggründe des Papstes seien
zweifelslos erhaben. Aber sein Vermittlungsangebot habe kaum
einen Wert, es sei denn, daß Deutschland dadurch veranlaßt
werde, seine Kriegsziele in genauer Form anzugeben. Cecil
lehnte es ab, sich darüber auszusprechen, wie er sich zu dem von
anderer Seite ausgeprochenen Vorschlag stelle, die Antwort der
Entente an den Papst Wilson zu überlassen, da dieser und die
Bereinigten Staaten sich ja aus internationalen Gründen und
nicht aus nationalen Eigeninteressen am Kriege beteiligt hätten.

Deutsches Reich.

Austausch von Kriegsgefangenen.

WTB. Berlin, 16. August. Zwischen der deutschen und französischen Regierung schweben zur Zeit Verhandlungen, die für alle beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilgefangenen, die länger als 18 Monate in Gefangenschaft sind, Austausch oder Internierung in der Schweiz herbeiführen sollen. Bisher steht ein entgeltlicher Abschluß noch aus, da die französische Regierung den weit gehenden deutschen Vorschlägen noch nicht in allen Punkten zugestimmt hat. Der Abschluß des Abkommens wird unverzüglich in der Presse veröffentlicht werden. Besondere Anträge der Angehörigen für den Austausch und die Internierung bedarf es nicht, da bei Annahme der deutschen Vorschläge alle seit mehr als achtzehn Monaten Kriegsgefangenen und Zivilgefangenen ohne weiteres in einer bestimmten Reihenfolge in Betracht kommen.

Landesverräterisches Treiben.

WTB. Berlin, 14. Aug. In letzter Zeit sind wiederum Handzettel in den Kriegsbetrieben verteilt worden, in denen zum Streik aufgefordert wird. Von der vaterländischen Gesinnung der deutschen Arbeiter wird mit Bestimmtheit erwartet, daß sie dem Landesverräterischen Ansinnen anonymen Decker mit der gebührenden Verachtung antworten und es ablehnen, die Arbeit niederzulegen, während in Ost und West unsere tapferen Truppen im schwersten Kampf stehen.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, den 21. August 1917.

Auszeichnung. Unserem hochverdienten Kreisobstbaumlehrer Herrn Schmidt aus Rennerod, der sich auch im vaterländischen Hilfsdienst wieder besonders ausgezeichnet hat, ist das Verdienstkreuz für Kriegshilfe Allerhöchst verliehen worden.

Die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 sind nunmehr von dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts die erforderlichen Anordnungen ergangen. Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisefkartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1917 wird vorläufig dahin geregelt, daß der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung bis zu 7 Pfund Kartoffeln beträgt. Dieser Wochenkopfsatz ist für die Kommunalverbände, die mit Kartoffeln beliefert werden, lediglich ein Berechnungsmaßstab. In welchem Umfange die Abgabe in den Kommunalverbänden erfolgt bleibt diesen überlassen. Sie können die Ration je nach den örtlichen Verhältnissen nach Altersstufen, unter Berücksichtigung der Arbeitsleistung, oder in anderer Weise verschieden hoch bemessen. Die örtliche Regelung ist hierbei nur insoweit beschränkt, als der durchschnittliche Wochenkopfsatz von 7 Pfund Kartoffeln nicht überschritten werden darf. Um die Ernährung der Bevölkerung mit Kartoffeln unter allen Umständen, insbesondere auch dann zu gewährleisten, wenn die kommende Herbstkartoffelernte wider erwarten gering sein sollte, wird ferner bestimmt, daß die gesamte Kartoffelernte für die öffentliche Bewirtschaftung sicherzustellen ist. Der Landwirt darf von seiner Kartoffelernte nur den eigenen Speisefkartoffelbedarf befriedigen und nur die kleinen, ein Zoll nicht erreichenden und die ungesunden Kartoffeln an sein Vieh verfüttern. In Trocknereien und Stärkfabriken dürfen nur die selbstgezeugenen Kartoffeln verarbeitet werden. Als selbstgezeugen gelten dabei auch die Pflichtkartoffeln der Genossenschaften und Gesellschaften. Das aus dieser Verarbeitung gewonnene Trockengut ist ohne weiteres beschlagnahmt und soll eine Reserve für Frostperioden bilden, in denen Frischkartoffeln den Bedarfsbezirken nicht zugeführt werden können. Auf Spiritus werden Kartoffeln nur zur Deckung der Anforderungen der Seeresverwaltung verarbeitet. Trinkbrandwein für die Zivilbevölkerung wird aus Kartoffeln nicht hergestellt.

Der durchschnittliche Wochenkopfsatz von 7 Pfund ist zunächst nur vorläufig festgesetzt worden; die endgültige Regelung kann erst geschehen, wenn Ausgang November durch genaue Bestandsaufnahme ermittelt worden ist, welchen Ertrag die Herbstkartoffelernte gebracht hat. Zu dieser Zeit kann auch erst entschieden werden, ob dem Landwirt weitere Mengen, als jetzt bestimmt, zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft freigegeben werden können. Daß eine solche Freigabe außerdem unter allen Umständen erst dann erfolgen kann, wenn die Winterendeckung der Bedarfsbezirke mit Kartoffeln völlig gewährleistet ist und darüber hinaus genügende Mengen für die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln im kommenden Frühjahr vorhanden sind, ist selbstverständlich. Die Kontrolle darüber, daß Landwirte und Verbraucher den Vorschriften entsprechend die Kartoffeln verwenden, wird durch Einführung der Wirtschaftskarte, ähnlich wie beim Brotgetreide, und durch die Kartoffelkarten geregelt. Die näheren Bestimmungen treffen die Bundesstaaten. Sie haben als Aufsichtsbehörden über die zur Lieferung verpflichteten Kommunalverbände dauernde Kontrolle sowohl darüber zu führen, daß die Sicherstellung der Ernte innegehalten wird, daß der Verbrauch der Kartoffeln beim Landwirt und beim Empfangsverband den Vorschriften entsprechend erfolgt, und daß die zur Lieferung von Kartoffeln verpflichteten Verbände ihre Lieferungsaufgabe gleichmäßig und restlos erfüllen. Von Reichs wegen wird daneben eine scharfe ständige Kontrolle durch Sachverständige in allen Kommunalverbänden gehandhabt werden.

Aus der Kartoffelernte dieses Jahres muß das nötige Saatgut für das Jahr 1918 beschafft werden. Die Saatgutbeschaffung regelt eine Bundesratsverordnung, die nunmehr gleichfalls in Kraft ist. Danach sind Verträge über Saatgutlieferungen mit Landwirten, wenn es sich um solche an Landwirte oder Kommunalverbände handelt, Sie müssen bis zum 15. November 1917 abgeschlossen sein. Soll das Saatgut aus einem Kommunalverband in einen anderen geliefert werden, so bedarf der Vertrag der Genehmigung, die erteilt werden muß, wenn es sich um eine Lieferung für Landwirte oder Kommunalverbände handelt, wenn die Höchstpreise eingehalten werden, die von den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern usw.) von den Bundeszentralbehörden aufgestellt sind. Das aus dem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband gelieferte Saatgut wird beiden Verbänden angerechnet. Die Lieferung abgeschlossenen Saatgutmengen darf nach dem 15. November folgen. Auf Kartoffeln, über die bis zum 15. November Verträge zur Saatgutlieferung abgeschlossen sind, darf, wenn die Verträge die Genehmigung gefunden haben, für Speisefkartoffellieferungen seitens der Behörden nicht zurückgegriffen werden. erkannte Hochzuchten sollen, um sie für ihre Saatzwecke zu erhalten, auch dann für Speisewecke nicht in Anspruch genommen werden, wenn am 15. November Verträge über sie nicht abgeschlossen sind.

Der Handel ist bei dem Verkehr mit Saatkartoffeln Vermittler zugelassen. Bei der Lieferung der Speisefkartoffeln der Handel als Aufkäufer und Abnehmer in möglichst großem Umfange tätig zu sein, außerdem liegt ihm in den Bedarfsbezirken die Zuführung der Kartoffeln an die Verbraucher ob.

Die Preise für die Speisefkartoffeln regeln sich nach den Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 19. März 1917. Zur Durchführung der Winterendeckung wird vorübergehend ein mäßiger Zuschlag, auch für die Anfuhr an die Verladeplätze, festgesetzt werden. Die Bemessung der Kleinhandelspreise ist Aufgabe der Kommunalverbände, denen in dieser Beziehung Grenzvorschriften nicht gegeben werden, da je nach den örtlichen Verhältnissen die Kleinhandelspreise verschieden gestalten müssen.

Die im Kleinbau gezogenen Kartoffeln von Flächen bis 200 qm sollen den Kleinbauern restlos belassen werden. Für die erforderliche Ausführungsgenehmigungen müssen erteilt werden. Der Kommunalverband steht es frei, die Kartoffeln auf den Bedarfsanteil des Kartoffelerzeugers, seiner Familie und seiner sonstigen in der Gemeinde wohnhaften Angehörigen teilweise anzurechnen. Findet die Rechnung statt, so sind den Kleinbauern von seiner Ernte ein Teil des Saatguts und mindestens 1½ Pfund pro Kopf und Tag für das ganze Wirtschaftsjahr frei zu belassen.

Bekanntmachung.

Zur Bearbeitung kriegswirtschaftlicher Aufgaben wird sofortiger Eintritt eine

tüchtige, selbständig arbeitende Kraft

gesucht. Gehalt nach Vereinbarung. Wir ersuchen Meldungen unter Angabe der bisherigen Tätigkeit mit Zeugnis-Abkopie und Gehalts-Ansprüchen schleunigst einzusenden.

Montabaur, den 17. August 1917.

Der Magistrat: Reis.

Suche Abschlüsse in gelben und weißen Kohlrüben Dietrüben u. Stoppelrüben.

Berechtigte Vermittler gesucht. Amtlicher Ausweis der Kriegsgesellschaft wird erteilt:

Dahlem, Bickensbachbacher
Post Zweibrücken, Pfalz.

Die in den Verordnungen des Kreisaußschusses in 94 vorgeschriebenen Formulare als:

Anhänger

Mahlkarten, Schrottkarten

Verbrauchsnachweise für Bäcker

Aushangplakate für Müller

Aushangplakate für Bäcker

sind zu beziehen in der

Kreisblatt-Druckerei

Kohlepapier

zum Durchschreiben der Mahlbücher,

Durchschreibebblätter

zu den Mahlbüchern empfiehlt

P. Kaesberger.

Dienstmädchen

für Landwirtschaft sucht

Jakob Schmitt

Offheim b. Simmern